



b 6624

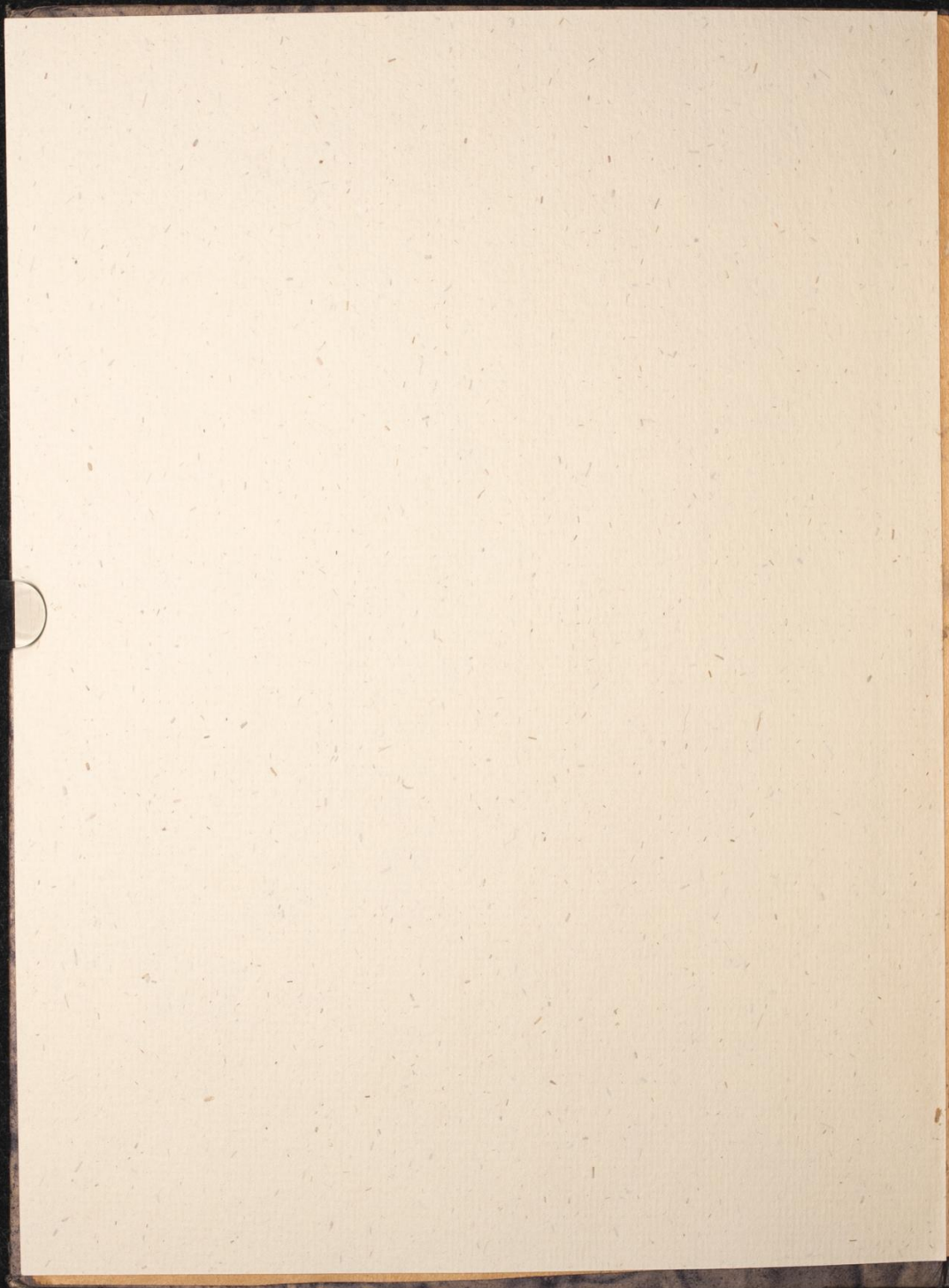
000584 MBL

34
Pa 267









2
ze
San
Dar
de
San

Warhafftige neue Zeitung/

Darinn Kürzlich ange-
zeigt wird/welcher gestalt die gewaltige
Besung Göllich erobert worden.

Sampt den Articeln desß mit dem Guber-
nator/Befehlhaberen vnd Besatzung getroffe-
nen Vertrags.

Darbey auch gefügt ist ein kurzer Auszug
desß Vertrags/so zwischen benden im Stifft Stras-
burg kriegenden theilen gemacht worden.



Getruckt zu Gölln/bey Seruatius Erffens/in Marien-
gardengassen / Anno 1610.

h 6627

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

000584 MBL

Fragment of text from the adjacent page on the right, including words like 'verzug', 'Gütlich', 'nähet', 'mans', 'gestlichen', 'oder gra', 'massen g', 'wid zu w', 'von 7. o', 'des Cas', 'tens dies', 'an zu lau', 'machen', 'geben S', 'Castels', 'der Gsch', 'dig erzei', 'wiewol n', 'sich vider', 'nem Ent', 'den / hinc', 'se angefe', 'haben au', 'N', 'burg und', 'reich He', 'chen und', 'Berg / w', 'ten / so s', 'schen Ap'.

Nach dem Graff Moris / neben dem Fürsten von Anhalt / vnd Monsieur de Chartres / Obersten des Französischen Kriegsvolcks so den Fürsten / nach langem verzug vnd ombziehen / entlich zu hülf kommen / die Vestung Gällich belägert / haben sie mit allem ernst sich derselben zuge nähert / auch entlich die Aussenwerck vnd halbe Mond / wie mans nennet / mit stürmen erobert / da dann zimlich viel volcks geblieben. Vnd wiewol man vermeint das man mit Minciren oder graben wenig würde aufrichten können / hat man doch der massen gearbeitet / vnd mit wunderbarlichen instrumenten so viel zu wegen gebracht / das man etliche Gallereyen (man sagt von 7. oder 8.) oder verdeckte Geng vnder die Bollwercken des Castels gebracht / vnd Pulffer darcin gestelt hat / im wil lens dieselbige zersprengen / vnd also an allen seitten den Sturm an zu lauffen. Zu welchem endt / vnd ein Bresse oder Lücken zu machen / die von aussen den letzten Augusti / mit etlich vnd 30. groben Stücken / so fast nah vnd schier auff den Graben des Castels gestanden / grausamlich zuschissen haben angefangen / der Gestalt / das ob wol die Belegerie zu voren sich ganz frewdig erzeigt / vnd mit Feuerwerck vnd andern Instrumenten / wiewol vergeblich / die Gallereien zu verderben bestes Fleisses sich vnderstanden : ist ihnen doch entlich / wiewol sie von keinem Entses hören / vnd auch die grosse Gefahr darin sie stunden / ihnen angedeutet worden / der Muth entfallen / also das sie angefangen zu Parlamentieren / vnd entlich sich ergeben haben auff den nachfolgenden Artikel.

Nach dem hiebeuorn J. J. F. F. G. G. von Brandenburg vnd Newburg weiland Königlichem Meijestet in Franckreich Heinrich dem vierten Christmiltter Gedeckimus / versprochen vnd zu gesagt / das sie in dem Fürstenthumb Gällich Clef / Berg / vnd andern darzu gehörigen Landschafften vnd Stetten / so sie jeko in Besiz haben / keine Enderung der Catholischen Apostolischen Römischen Religion einführen / sondern

derselben freye Übung jedermänniglich zulassen vnd vergün-
nen wollen / als verheissen h. chgedachte Fürsten / nochmahn
daß sie demselbigen nachsehen / vnd alle Geistliche Personen
in ihren schutz vnd schirm nemen / vnd sie ihrer Priuilegien /
Freiheiten / Renten vnd Einkommens frey vnd vnuerhindert
genieffen lassen wollen.

Der Gubernator / Befehlhaber vnd Soldaten in der
Stat vnd Schloß Göllich / sollen J. J. F. F. G. G. jetztge-
dachte Statt vnd Schloß / mit allem Beschütz / Artillerey /
Kriegsgerech vnd Instrumenten / vngeschendt vnd vnzerbro-
chen vor ihrem Aufzug oberliefern / auch im wenigsten nicht
durch Luntten oder andere Instrument Feuerwerck einlegen /
vnd so deß etwas oder dergleichen befunden würde / soll dieser
Vertrag hiemit auffgehoben sein vnd bleiben.

Bermitteltst dieses Vertrags solle dem Gubernator / Ca-
pitainen Befehlhabern vnd Soldaten erlaubt sein / mit ihren
Wapffen / Pferden vnd Bagagien / wohin sie wollen aufzu-
ziehen / zu welchem Endt ihnen ihre Bagagie vnd verwundte
zu führen eine Anzahl Wagen solle gelehnet werden.

Sollen außgemelter Statt vnd Schloß aufziehen mit
Trummelschlag / brennenden Luntten / vnd mit fliegenden
Fähnlein.

Die Officierer deß Erz Herzhogen Leopoldi / vnd alle an-
dere so wol Geistliche Personen als weltliche / welches stands
vnd Condition die auch findt / sollen in gleichem mit ihrem ges-
folg / Büchern vnd Bagagie frey vnd vnuerhindert mögen
aufziehen.

Der Gubernator sol denen so J. J. F. F. G. G. da-
zu verordnet werden / zu handt stellen alle Schrifften vnd
Brieffliche oder andere Vhrkundten / vnd nichts darvon ent-
frembden oder hinderhalten.

Die Oberkeit vnd Bürger schaffe sollen bey ihren Pri-
uilegien gehandthabt werden / welche aber hinweg wollen zie-
hen!

hen / sollen solches mit ihren Wapffen vnd Bagagie frey thun
mögen.

Nach dem der Vertrag beyder seytz angenommen / sollen
von J. J. F. F. G. G. wegen als baldt etliche in die Vestung
hinein geschickt werden / obgesagte Schrifften / Artillerey /
Munition vnnnd andere Bereitschafft so allda vorhanden / zu
empfangen.

Es soll gemelter gubernator auch verschaffen das die Be-
satzung auff Bredeband gleicher Gestalt als die zu Gällich
aufziehe.

Soll auch loß geben alle gefangene / doch das sie die vn-
kosten vnd Zehrung zuvor erlegen : wie in gleichem alle Pferd/
so vor der Belegung genommen worden.

Darneben sol auch gemelter Gubernator in Besiz vnd
genießung aller seiner güter / wie die jeko sind / sampt allen Pri-
uilegien vnd Freyheiten gelassen / vnd von niemandt wegen der
bey diesem Krieg verlauffener Sachen / angesprochen vnnnd
perturbirt werden / jedoch mit dem Beding das der Hochge-
melten Fürsten ebenermassen als andere vom Adel / den Endt-
trew vnd hold zu sein leiste / vnd des wegen innerhalb 3. Mo-
nat sich erkläre.

Soll offte gedachtem Gubernator / Hauptleuten / Be-
fehlhabern vnd Soldaten so jeko in der Statt vnnnd Schloß
Gällich sich befinden / frey stehen in andere Derter wohin sie
wollen / außer J. J. F. F. G. G. vnd der Vnierten Niderlän-
discher Prouinzen gebieth / sich zu begeben / in guter Sicher-
heit 40. tag lang verbleiben / vnd von Hochgedachter Fürsten
Volck oder dero helfern nicht angesprengt werden / jedoch das
gemeltes Kriegsvolck vnd andere so in Käys. May. dienst sind /
in wenigsten nichts Feindlichs wider der Fürsten oder der Ni-
derländischer Staten Landschafften vnd vnderthanen verüben.

Sollen die zu Gällich zween Capiteinen zu Geyseler oß
der Leibbürgen stellen / bis die Wagen vnd Pferd / so man ihnen

mit zu geben versprochen / widerumb kommen

Dieses / wie obgeschriben / sol auff morgen / den 2. Septembris also balde ins werck gerichtet vnd voluzogen werden.

Also gethan im Leger vor Bülich den 1. Tag Septembris Anno 1610.

Was die zahl deren so inn vnd aufferhalbten geblieben betrifft / ist noch nichts gewisses zuberichten. Auß der State sind gezogen bey 1500. Mann / vnder 21. Fähnlein / vnd haben den Weg auff Mastrich genommen. In der Fürsten Leger ist vnder andern dem Fürsten von Anhalt ein pferdi vnder dem Leib mit einem groben Stück erschossen / vnd Sideniskij dem Obersten Werckmeister in der Statthen Läger vnd Gubernator zu Graue / ein Bein abgeschossen worden / daran er gestorben. In gleichem ist ein Fransösischer Capitein mit Namen dale Force, mit einer Musquetkugel erschossen worden / sonsten weiß man von keinem Namhafften zu sagen.



Extract auß dem Accordt so von wegen der
Vnieren Stenden mit dem Thumcapittel des
hohen Stiffes Straßburg getroffen.

Lestlich sol beyder seits Kriegsvolck auff einen Tag
nemlich auff Montag den 27. des alten vnd 6. 7. Sep-
tembris des neuwen Calenders auß diesem Stiff
Straßburg vnd gansen Landt dieses vnder Elsasfischen Bes-
zirck ab / vnd nicht nur darein geführet werden / vnd dasselbig
der Gestalt das in solchem abzug weder der Vnieren Fürsten
vnd Ständt nach dem Bisthumb oder andern benachbarten
landt vnd leuthen / insonderheit ihrer F. D. zu lotringen / dem
Herren Graffen zu Hanaw / in der Statt Straßburg / der
Ritterschafft vnd allen angrenzenden landten einiger Schadt
nicht zu gefügt werden / sonder im abziehen sich der Reichscons-
stitution gemess verhalten / aller landten Obrigkeiten / dardurch
sie Pass begeren / ersuchen / an keinem Ort zwey Nachtläger
nemen / sondern verglichener massen durchziehen / das auch der
Vnieren Chur vnd Fürsten Volck kein Statt oder Besung
Stiffe vorenthalten / oder nach dieser Vergleichung einigen
schadē mit plündern / schleiffen / demolieren / abbrechē oder bren-
nē essē an Statmauren / Kirchē / Collegiē / Eöstern / Priuats
häusern vnd Wohnungen zufügen / auch also baldt beyderseits
die Waffen vnd Wehren nider zulegen / vnd das landt / ins ge-
mein zu sichern / zu befreyen / schuldig vnd verbunden sein sollen.

Zum andern sollen beyderseits gefangene / so wol Soldaten
als andere one allē entgelt / Ranson / Brandtschaküg also bald
jedoch gegen billicher Bezahlung des Ab / Zehrung ledig gelas-
sen / auch Lixheim vnnnd was den Vnieren Chur: vnd F. noch
mehr Dertter abgenommen sein möchten / Restituirt werden.

Fürs dritte / was bey Wehrender dieser Kriegs Vnruhe
im Bisthumb / vnd benachbarter Dretten fūrgangen / sol weder
mit oder ohne recht geandt werden. Wo auch schadens halben
Proceß angestellt / solche hiemit würcklich cassirt vnd auffge-
haben seyn.

Zum

Zum vierdten / die einem oder dem andern Theil Bey-
standt / oder vorschub geleistet / sollen deswegen gänglich ohn
angefochten bleiben.

Zum fünfften / Demnach auch zwischen dem Stiffe
Strasburg vnd der gefreyten Reichs Ritterschafft im vnde-
ren Elsas in p. Religionis vnd biß dahero allerhandt streit
vnd Mißuerstandt vorgefallen / sol hinfüro gedachter Ritter-
schafft in dem was der Religions Frieden ihnen zu gibe / ohne
turbirt vnd vnbeschwert gelassen werden.

Zum sechsten / sol man beyderseyts auff die erlitten schä-
den / Interesse / Vnkosten / dieselbige nimmermehr zu befor-
dern / hiemit verzigt thun / auff den vnuerhofften Fall aber die-
sem Vertrag von einem Theil zu wider gehandelt werden solte /
dem andern Theil alle Billichmessige Forderung angeregten
Schadens / interesse vnd Vnkosten außstrücklich reservire
vnd vorbehalten seyn.

Zum Siebenden / sol auch ins künfftig durch einen jederseyts
Regierenden Bischoffen / vnd desselben Thumb Capitel im Bi-
schumb Strasburg / vnd diesem vnder Elsassischen Bezirck
einige Kriegs preparacion, Einlegerung oder musterplatz nit
mehr geschehen noch verstattet werden / es erfordere dann sol-
ches die kündliche vnd erweißliche notturfft dasselbige zu schüt-
zen / schirmen vnd erhalten. Wie auch gleicher Gestalt die Vn-
irte Chur: Fürsten vnd Stände dasselbige nicht mehr feindlich
vberziehen / auch keinen musterplatz darinn legen / noch einigen
vorschub oder Befürderung darzu thun sollen / doch ihnen an
vorigem Hagenawischen Vertrag ohn nachtheilig.

Zum achten die Ratification dieses Vertrags / sol bey
der S. D. Ersherkzog Leopoldo zu Osterreich / als jetzt Regie-
rendem Bischoffen zu Strasburg / vermög eines Hoch vnd
Ehrwürdigen Thumbcapitels hierüber sonderbaren auffge-
richte obligation außweist / effictuirt / vnd ins werck
gerichtet werden. Actum Wilsatt den 24.

Augusti Anno 1610.

Ein Bey-
spiel ohn

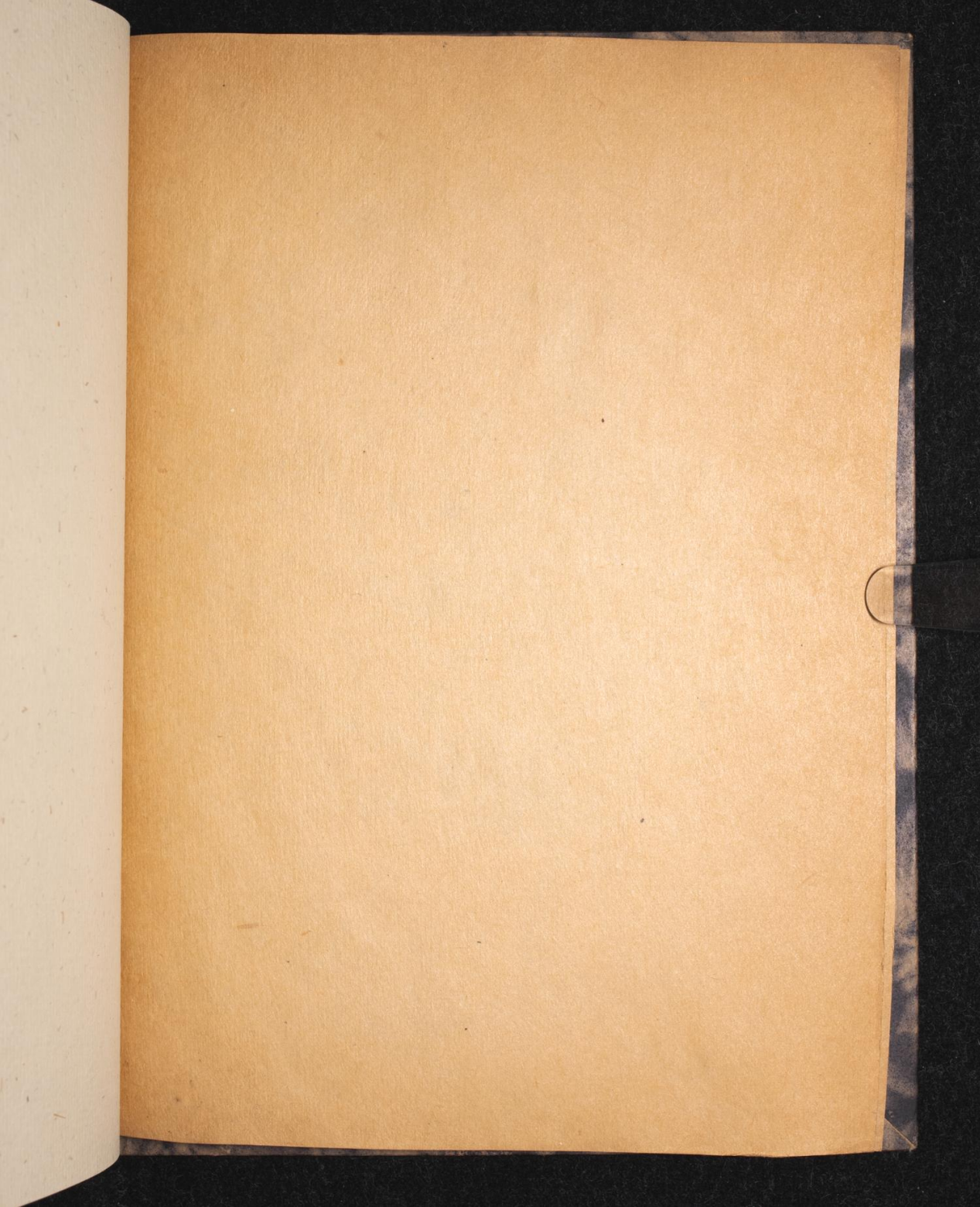
dem Schiff
si im unde-
handt strit
der Ruten
gibt / ohne

erlieten schi-
fir zu beser-
fall aber die-
werden solt
g anarguen
sch struere

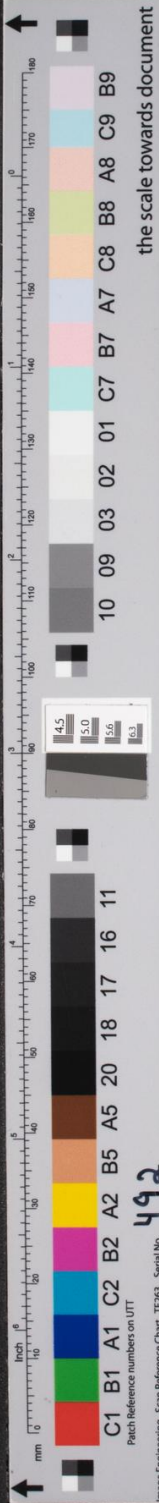
nen ider sois
apud im Bi-
hen Dicit
ustlerlag mit
ere dann sol-
briag zu schi-
stalt die Dv-
sch fründlich
noch einigen
och hucman

19.
ags / sol bey
9 jere Regie
es Hochm
aren auffge-
ns wurd









the scale towards document

492

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

Accorde so von wegen der
n mit dem Thumcapittel des
s Straßburg getroffen.
seyts Kriegsvolck auff einen Tag
tag den 27. des alten vnd 6. 7. Sep-
ten Calenders auß diesem Stiff-
lande dieses vnder Elsasischen Bes-
rein geführet werden / vnd dasselbig
abzug weder der Vnieren Fürsten
isthumb oder andern benachbarten
heit ihrer F. D. zu lotringen / dem
w / in der Statt Straßburg / der
grenzenden landen einiger Schadt
der im abziehen sich der Reichs cons-
aller landen Obrigkeiten/dardurch
/ an keinem Ort zwey Nachiläger
er massen durchziehen / das auch der
en Volck kein Statt oder Bestung
nach dieser Vergleichung einigen
fen/demolieren/ abbrechē oder bren-
Kirchē/ Collegiē/ Elostern/ Priuats
zufügen/auch also baldt beydersents
ider zulegen / vnd das landt / ins ges-
/schuldig vnd verbunden sein sollen.
erseite gefangene / so wol Soldaten
Kankon / Brandtschaküg also bald
htung des Aß/ Zehrung ledig gelas-
s den Vnieren Chur: vnd F. noch
n sein möchten / Restituirt werden.
Behrender dieser Kriegs Vnruhe
barter Dritten fürgangen/ sol weder
werden. Wo auch schadens halben
iemit würcklich cassirt vnd auffge-
Zum

584

MBL 000584

